

FACHFRAU / FACHMANN BETREUUNG

REGLEMENT ÜBERBETRIEBLICHE KURSE

SAVOIRSOCIAL, die Schweizerische Dach-Organisation der Arbeitswelt Soziales erlässt, gestützt auf Art. 11 Absatz 3 Bst. c der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 mit Anpassungen vom 2. Dezember 2010 folgendes Reglement über Inhalt, Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

1. Zweck und Träger

Art. 1

Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die Lernenden in grundlegende Fertigkeiten des Berufs einzuführen. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die Lernenden sollen während der Tätigkeit im Lehrbetrieb die in den Kursen erworbenen Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -haltungen einüben, festigen und vertiefen.

Art. 2

Träger

Träger der Kurse ist **SAVOIRSOCIAL**, die Schweizerische Dach-Organisation der Arbeitswelt Soziales.

2. Organe

Art. 3

Organe

Die Organe sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die Kurskommissionen

Art. 4

Zusammenarbeit der Organe

Den beiden erwähnten Organen kommen bei der Planung, Durchführung, Evaluation und Aufsicht der überbetrieblichen Kurse je unterschiedliche Aufgaben zu. Mit der Koordination, dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Organen wird sichergestellt, dass

- ein gemeinsames Verständnis über die Bedeutung und die Eigenheiten / Spezifika des dritten Lernorts als Teil der beruflichen Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung entwickelt,
- die Transparenz und Vergleichbarkeit der Ausbildungsqualität auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleistet und
- eine hohe Qualität der Angebote und deren laufende Weiterentwicklung an berufliche, berufspädagogische und wissenschaftliche Entwicklungen garantiert ist.

2.1. Die Aufsichtskommission

Art. 5

Kompetenzen

Die Aufsichtskommission besitzt im Rahmen ihrer Aufgaben ein Weisungsrecht gegenüber den regionalen Kurskommissionen.

Art. 6

Organisation

- a) Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer Aufsichtskommission.*
- b) Die Aufsichtskommission zählt 5 - 7 Mitglieder, wobei die nationalen Branchenverbände, welche die drei Fachrichtungen Kinder-, Betagten- und Behindertenbetreuung repräsentieren, und die Interessen der generalistischen Ausbildung sowie die lateinische Schweiz vertreten sein müssen.*
- c) Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** wählt die Mitglieder und den/die Präsident/in der Aufsichtskommission für eine vierjährige Amtsdauer. Die Amtsdauer ist für die Mitglieder auf zwölf Jahre, für den/die Präsident/in auf acht Jahre beschränkt.*
- d) Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.*
- e) Die Aufsichtskommission wird durch den/die Präsident/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr; sie ist einzuberufen, wenn drei der Mitglieder dies verlangen.*
- f) Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.*
- g) Die Verhandlungen der Aufsichtskommission sind zu protokollieren.*
- h) Die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** unterstützt die Aufsichtskommission bei der Sekretariatsführung.*

Art. 7

Aufgaben

- a) Die Aufsichtskommission sorgt für die gesamtschweizerisch einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements.*
- b) Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:*
 - Erlass und bei Bedarf Revision des Rahmenprogramms für die überbetrieblichen Kurse auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplanes unter Einbezug der Anliegen der nationalen Branchenverbände, der Kurskommissionen sowie der Anbieter von überbetrieblichen Kursen*
 - Koordination, Evaluation, Organisation von Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Kurskommissionen und Anbietern von überbetrieblichen Kursen; Zu diesem Zweck beruft die Aufsichtskommission mindestens einmal jährlich die Präsident/innen und Geschäftsführenden der Anbieter der überbetrieblichen Kurse zu einer Sitzung ein.*
 - Unterstützung der Kurskommissionen bei der Überwachung der Kurstätigkeit*
 - Unterstützung der Kurskommissionen bei der Qualitätssicherung*
 - Bei Bedarf Weiterbildung der Kursleitenden durch den Erlass entsprechender Richtlinien für ein qualitativ gutes Weiterbildungsangebot für dieselben.*
 - jährliche schriftliche Berichterstattung zuhanden des Vorstandes von SAVOIR**SOCIAL** und des BBT.*

Art. 8

Finanzen

a) Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden gemäss dem vom Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** genehmigten Spesenreglement entschädigt (s. Anhang zu diesem Reglement).

b) Die Aufsichtskommission erstellt ihr Budget für das Folgejahr jeweils bis spätestens Ende März des Vorjahres. Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** entscheidet über die Genehmigung des Budgets der Aufsichtskommission. Nach der Genehmigung wird das Budget der Aufsichtskommission an die Kurskommissionen weitergeleitet.

c) Der Aufwand der Aufsichtskommission wird den Budgets der überbetrieblichen Kurse der regionalen Kurskommissionen belastet. (Auf welcher Basis der Aufwand berechnet wird, ist in Art. 12 geregelt).

2.2. Die Kurskommissionen

Art. 9

Kompetenzen

Die regionalen Kurskommissionen besitzen im Rahmen ihrer Aufgaben ein Weisungsrecht gegenüber den Anbietern überbetrieblicher Kurse.

Art. 10

Organisation

a) Die Kurse stehen unter der Leitung von regionalen Kurskommissionen.

b) Jede Kurskommission zählt vier bis neun Mitglieder, wobei alle angebotenen Fachrichtungen vertreten sein müssen. Den zuständigen Berufsfachschulen, Kantonen und Anbietern überbetrieblicher Kurse werden zusätzlich je eine Vertretung mit beratender Stimme eingeräumt.

c) Auf Antrag der zuständigen kantonalen / regionalen Organisationen der Arbeitswelt wählt die Aufsichtskommission die Mitglieder und die Präsidentin/den Präsidenten.

d) Im Übrigen konstituieren sich die Kurskommissionen selbst.

e) Die Kurskommissionen werden durch den/die Präsident/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr; sie sind einzuberufen, wenn drei der Mitglieder dies verlangen.

f) Die Kurskommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

g) Die Kurskommissionen können operative Aufgaben mittels einer Leistungs- bzw. Zusammenarbeitsvereinbarung an Dritte delegieren. SAVOIR**SOCIAL** stellt dazu eine Rahmenleistungsvereinbarung zur Verfügung.

h) Im Falle der Delegation der Kurse an Dritte bleiben die Kurskommissionen verantwortlich für:

- die Qualität der Kurse
- die Umsetzung der Kursziele der Bildungsverordnung und des Rahmenprogramms
- die Umsetzung allfälliger weiterer Bestimmungen
- Aufsichtsaufgaben
- Voranschlag und Abrechnung
- die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtskommission.
- i) Die Verhandlungen der Kurskommissionen sind zu protokollieren.

Art. 11

Aufgaben

- a) Die Kurskommissionen planen, organisieren und evaluieren die Kurse.
- b) Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- Erarbeiten und periodisches Revidieren des Kursprogramms und der Stundenpläne auf der Grundlage der Rahmenprogramme für die allgemeinen und spezifischen überbetrieblichen Kurse sowie aufgrund der jährlich durchgeführten Evaluationen
 - Erarbeiten eines Voranschlages und der Abrechnung
 - Bestimmen der Kursleitenden
 - Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur
 - Festlegen des Zeitpunktes der überbetrieblichen Kurse: Besorgung der Ausschreibungen und der Aufgebote
 - Koordination der Kurse mit den Berufsfachschulen, den Lehrbetrieben und Anbietern überbetrieblicher Kurse
 - Erstellen des jährlichen Kursberichtes zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone
 - Beaufsichtigen der Ausbildungstätigkeit im Hinblick auf die Erreichung der Kursziele; Zu diesem Zweck besuchen Mitglieder der Kurskommissionen, nach einheitlich festgelegten Kriterien überbetriebliche Kurse in ihrer Kursregion. Die regionale Kurskommission führt insgesamt mindestens drei Kursbesuche pro Jahr durch.
- c) Die Kurskommissionen arbeiten mit der Aufsichtskommission im Rahmen der Konferenzen der Präsident/innen der Kurskommissionen und der Geschäftsführenden der Anbieter der überbetrieblichen Kurse an der gesamtschweizerischen Koordination und Entwicklung der überbetrieblichen Kurse mit.
- d) Sie informieren die Aufsichtskommission über wichtige Entwicklungen in ihrer Kurskommission.

Art. 12

Finanzen

- a) Die Mitglieder der Kurskommission werden für ihre Kommissionstätigkeit entschädigt.
- b) Die Kurskommissionen erlassen ein Spesenreglement. Für die Ausarbeitung dieser Spesenreglemente hat SAVOIR**SOCIAL** ein Rahmen- bzw. Musterspesenreglement erarbeitet (Geltungsbereich siehe Rahmen- bzw. Musterspesenreglement im Anhang).
- c) Der Aufwand der Kurskommissionen wird den Budgets der überbetrieblichen Kurse der Kurskommissionen belastet. Er ist von den Kurskommissionen in den Budgets und Jahresrechnungen und somit bei der Preisgestaltung der überbetrieblichen Kurse zu berücksichtigen.
- d) Der Aufwand der Aufsichtskommission ist von den Kurskommissionen in den Budgets und Jahresrechnungen und somit bei der Preisgestaltung der Kurse zu berücksichtigen. Das Budget der Aufsichtskommission und der auf Basis der Anzahl Lehrverhältnisse und Kurstage auf einen Betrag pro Kurstag und Lernende/r umgerechnete Betrag werden den Kurskommissionen spätestens per Ende Mai des Vorjahres für das Folgejahr bekannt gegeben. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. SAVOIR**SOCIAL** erhebt die Anzahl Lehrverhältnisse bei den Kurskommissionen jeweils zu Beginn des Jahres, wobei die von den Anbietern der überbetrieblichen Kurse im Zusammenhang mit den üK - Subventionen erhobene Anzahl Lehrverhältnisse massgebend ist.

Für die nach diesem Datum erfolgten Mutationen werden keine Verrechnungen vorgenommen. Der effektiv verwendete Beitrag wird jeweils am 31. Dezember fällig.

3. Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse

Art. 13

Besuchspflicht

- a) Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch.
- b) Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass die Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 14

Aufgebot

Die Kurskommissionen stellen den Lernenden und den Lehrbetrieben die Kursaufgebote rechtzeitig zu. Die Aufgebote erfolgen in schriftlicher Form und enthalten den Zeitpunkt des Kurses, den genauen Kursort, den Namen der Berufsbildnerin/des Berufsbildners und die Lernziele für den Kurs.

Art. 15

Zeitpunkt und Dauer

Der Zeitpunkt und die Dauer der Kurse richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsplanes Teil D Punkt 5 u. 6.

Art. 16

Hauptthemen

Der Inhalt der Kurse richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsplanes Teil D Punkt 5 und 6 und des durch die Aufsichtskommission erlassenen Rahmenprogramms.

Art. 17

Berufsfachschule als Lehrbetrieb

- a) Ist die Schule der Lehrbetrieb, so ist diese verantwortlich, dass die Inhalte in der dafür vorgesehenen Zeit gemeinsam mit den Praktikumsorten vermittelt werden (Bildungsplan Teil D Punkt 3).
- b) In Bezug auf die Erreichung der Kursziele unterliegen diese überbetrieblichen Kurse der Aufsicht der zuständigen Kurskommission.

Art. 18

Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Standort- und Lehrortkantone haben nach Anmeldung Zutritt zu den Kursen.

4. Finanzielles

Art. 19

Leistungen des Lehrbetriebes

- a) Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt.
- b) Der Betrag darf die Aufwendungen und die Kursentwicklungskosten pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand nicht übersteigen.
- c) Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.
- d) Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse entstandenen zusätzlichen Kosten werden durch den Lehrbetrieb getragen.

Art. 20

Beiträge der Kantone

Die Kurskommissionen erstellen den Voranschlag und die Abrechnung entsprechend den Anforderungen der zuständigen Kantone.

Art. 21

Gewinne und Verluste

Die Höhe von Rückstellungen, die Verwendung von Gewinnen und der Übertrag von Verlusten bzw. deren Deckung durch Nachzahlung durch die Betriebe und/oder aus dem Betriebskapital werden in den Leistungs- bzw. Zusammenarbeitsvereinbarungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Rahmenbedingungen geregelt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22

- a) Das vorliegende Geschäftsreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
- b) Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** überprüft periodisch dieses Geschäftsreglement.

6. Genehmigung

Art. 23

Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** hat das vorliegende Reglement am 22.11.2010 genehmigt.

Für SAVOIR**SOCIAL**

Monika Weder, Präsidentin

Karin Fehr, Geschäftsleiterin



Bern, 22.11.2010



Bern, 22.11.2010

Anhang 1

Spesenreglement Aufsichtskommission überbetriebliche Kurse

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

*Gestützt auf das Berufsbildungsgesetz Art 23.4 sowie die Berufsbildungsverordnung Art. 21.2 werden die Aufwendungen der von SAVOIR**SOCIAL** eingesetzten Trägerorgans Aufsichtskommission zu den Vollkosten gerechnet. Sie werden auf die Kurstage umgelegt und mit den Kursgebühren erhoben.*

In diesem Spesenreglement sind die Rückvergütungen für die allgemeinen Auslagen der Mitglieder der Aufsichtskommission überbetriebliche Kurse im Sozialbereich für Reisen, Sitzungen, Leitungs- und Aufsichtstätigkeiten, für Sekretariatsaufwand, Raummieten, Übersetzungen sowie für Kleinauslagen festgehalten. Mitglieder der Aufsichtskommission haben Anspruch auf Abgeltung für ihre Kommissionstätigkeit. Die Höhe der Sitzungsspesen variiert, je nachdem, ob das Mitglied im Rahmen seiner sonstigen Funktion oder durch Dritte (zum Bsp. Branchenverband) bereits für die dafür benötigte Arbeitszeit entlohnt wird (niedriger Betrag) oder nicht (höherer Betrag)¹.

1.2 Grundsatz der Spesenentschädigung bzw. -rückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

1.3 Spesenabrechnung und Visum

*Die detaillierte, mindestens halbjährlich einzureichende Spesenabrechnung inkl. Originalbelege muss von/vom der/dem Präsidentin/Präsidenten der Aufsichtskommission überbetriebliche Kurse visiert und an die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** zur Auszahlung weitergeleitet werden. Der Spesenabrechnung ist ein Einzahlungsschein beizulegen. Die Spesenabrechnung der Präsidentin/des Präsidenten der Aufsichtskommission wird von der Präsidentin/dem Präsidenten von SAVOIR**SOCIAL** visiert.*

2. Sitzungsspesen

Darunter fallen sowohl die Teilnahme an den Sitzungen der Aufsichtskommission sowie an denjenigen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Kurskommissionen überbetriebliche Kurse.

¹ Personen mit einer 100%-Festanstellung erhalten in jedem Fall den niedrigeren Betrag

Präsidium Aufsichtskommission (Sitzungsleitung, inkl. Vor- und Nachbereitung):

Werden mit einem Betrag von CHF 450 bzw. CHF 650 entgolten.

Ordentliches Mitglied der Aufsichtskommission (Sitzungsteilnahme, inkl. Vor- und Nachbereitung):

Halbtagesitzungen:

Werden mit einem Betrag von CHF 150 bzw. CHF 250 entgolten.

Ganztagesitzungen:

Werden mit einem Betrag von CHF 250 bzw. CHF 450 entgolten.

3. Fahrspesen

Für die Anreise zu Sitzungen werden Bahnбилete 2. Klasse vergütet.

4. Diverser Aufwand

4.1 Ordentliche Aufgaben

Folgende im Geschäftsreglement der Aufsichtskommission festgehaltene Tätigkeiten werden auf Basis eines Stundenansatzes in der Höhe von CHF 100 entschädigt. Sie werden in der Regel von der Präsidentin/vom Präsidenten der Aufsichtskommission ausgeführt: Sie können aber auch an ein an Kommissionsmitglied delegiert werden.

Leitungsaufwand (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (siehe oben), Koordination mit SAVOIR**SOCIAL**, Kontakte mit Kurskommissionen, Anfrage von Lernenden und Betrieben)

Aufsichtstätigkeiten (Sichtung Jahresberichte Kurskommissionen, Überarbeitung Rahmenprogramm, Verfassung Jahresbericht für Vorstand von SAVOIR**SOCIAL**, Qualitätssicherung / Weiterbildung Kursleitende)

4.2 Ausserordentliche Aufgaben

Erstellung und Überarbeitung von Grundlagen (z. Bsp. Erarbeitung und Anpassung von Reglementen) gelten als ausserordentliche Tätigkeiten und bedürfen eines Auftrages des Vorstandes von SAVOIR**SOCIAL**.

5. Sekretariat

Allgemeiner Büroaufwand (in der Regel bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Kommission) wird mit einer jährlichen Pauschale von CHF 200 entschädigt.

6. Raummieten

Miete für Sitzungszimmer wird nach effektivem Aufwand abgegolten.

7. Übersetzungen

Übersetzungen werden durch die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** organisiert und nach effektivem Aufwand entschädigt.

8. Kleinauslagen

Kleinausgaben für Telefon- und Portogebühren sowie Auslagen für Fotokopien werden gegen Originalbeleg vergütet.

9. Schlussbestimmungen

- a) Das vorliegende Spesenreglement tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.
- b) Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** überprüft das Spesenreglement periodisch.

10. Genehmigung

Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** hat das vorliegende Spesenreglement am 22.11.2010 genehmigt.

Für den Vorstand von SAVOIR**SOCIAL**

Monika Weder, Präsidentin

Karin Fehr, Geschäftsleiterin



Bern, 22.11.2010



Bern, 22.11.2010

Anhang 2: Rahmen- bzw. Musterspesenreglement Kurskommissionen überbetriebliche Kurse Fachfrau/Fachmann Betreuung

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Gestützt auf das Berufsbildungsgesetz Art 23.4 sowie die Berufsbildungsverordnung Art. 21.2 werden die Aufwendungen der von SAVOIRSOCIAL eingesetzten Organe 'Aufsichtskommission und Kurskommissionen' zu den Vollkosten gerechnet. Sie werden auf die Kurstage umgelegt und mit den Kursgebühren erhoben.

Mitglieder der Kurskommissionen haben Anspruch auf Abgeltung ihrer Kommissionstätigkeit. In diesem Spesenreglement sind die Rückvergütungen für die allgemeinen Auslagen der Mitglieder der Kurskommissionen überbetriebliche Kurse Fachfrau / Fachmann Betreuung für Reisen, Sitzungen, Kursbesuche, für Sekretariatsaufwand, Raummieten, Übersetzungen festgehalten. Die Höhe der Sitzungsspesen variiert, je nachdem, ob das Mitglied im Rahmen seiner sonstigen Funktion oder durch Dritte bereits für die dafür benötigte Arbeitszeit entlohnt wird (niedriger Betrag) oder nicht (höherer Betrag).

Das vorliegende Rahmenreglement kann von den Kurskommissionen auch als Spesenreglement verwendet werden. Erstellen die Kurskommissionen eigene Spesenreglemente, dürfen die darin enthaltenen Ansätze diejenigen des Rahmen- bzw. Musterspesenreglements nicht überschreiten.

1.2 Grundsatz der Spesenentschädigung bzw. -rückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

1.3 Spesenabrechnung und Visum

Die detailliert und vollständig jährlich einzureichende Spesenabrechnung inkl. Originalbelege muss von/vom der/dem Präsidentin/Präsidenten der Kurskommissionen überbetriebliche Kurse Fachfrau / Fachmann Betreuung visiert werden.

2. Sitzungsspesen

Darunter fallen sowohl die Teilnahme an den Sitzungen der Kurskommissionen sowie an den überregionalen Treffen der Kurskommissionen, das heisst an der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Kurskommissionen überbetriebliche Kurse Fachfrau / Fachmann Betreuung.

Präsidium Kurskommission (Sitzungsleitung, inkl. Vor- und Nachbereitung):

Halbtagesitzungen:

Werden mit einem Betrag von CHF 350 bzw. CHF 450 entgolten.

Ganztagesitzungen:

Werden mit einem Betrag von CHF 450 bzw. CHF 650 entgolten.

Ordentliches Mitglied der Kurskommission(en) (Sitzungsteilnahme, inkl. Vor- und Nachbereitung):

Halbtagesitzungen:

Werden mit einem Betrag von CHF 150 bzw. CHF 250 entgolten.

Ganztagesitzungen:

Werden mit einem Betrag von CHF 250 bzw. CHF 450 entgolten.

3. Kursbesuchsspesen

Pro Kursbesuch wird eine Pauschale in der Höhe von CHF 350 bzw. 550 vergütet (inkl. Reisezeit, Vor- und Nachbereitung und schriftlichem Bericht).

4. Fahrspesen

Für die Anreise zu Sitzungen bzw. Kursbesuchen werden Bahnбилете 2. Klasse vergütet. Bei Benutzung des privaten Motorfahrzeuges wird eine Kilometerentschädigung von 60 Rappen ausbezahlt, mit der alle für den Betrieb und Unterhalt des Fahrzeuges anfallenden Kosten abgegolten sind.

5. Sekretariat

Allgemeiner Büroaufwand wird mit einer jährlichen Pauschale von CHF 1200 entschädigt.

6. Raummieten

Miete für Sitzungszimmer wird nach effektivem Aufwand abgegolten.

7. Übersetzungen

Übersetzungen werden durch die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** organisiert und nach effektivem Aufwand entschädigt.

8. Schlussbestimmungen

- a) Das vorliegende Rahmen- bzw. Musterspesenreglement tritt auf 1. Januar 2010 in Kraft.
b) Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** überprüft dieses Rahmen- bzw. Musterspesenreglement periodisch.

9. Genehmigung

Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** hat das vorliegende Rahmen- bzw. Musterspesenreglement am 24. Juni 2009 genehmigt.

Für den Vorstand von SAVOIR**SOCIAL**

Ulla Grob-Menges, Präsidentin

Karin Fehr, Geschäftsleiterin



Bern, 24. Juni 2009

Bern, 24. Juni 2009